# Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Erbringung von Bauleistungen (ZVB_Bau)

Stand 06/2025

Verbandsgemeinde TRIER-LAND

Inhaltsübericht


**1 Vertragsgegenstand**
**2 Vertretung der Vertragspartner**
**3 Leistungsgegenstand**
**4 Vergütung**
**5 Abrechnung und Zahlung**
**6 Fristen und Vertragsstrafe**
**7 Mitwirkung des AG**
**8 Sicherheiten**
**9 Versicherungen**
**10 Kündigung**
**11 Geänderte und zusätzliche Leistungen**
**12 Abnahme**
**13 Mängelansprüche des AG**
**14 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung**
**15 Bauabzugssteuer**
**16 Nachunternehmerbeauftragung**
**17 Mindestlohn**
**18 Sonstige Bestimmungen**


## 1 Vertragsgegenstand

1.1 Die Vertragsparteien verstehen sich als Partner, die vertrauensvoll, harmonisch, effizient und auf offener partnerschaftlicher Basis zusammenarbeiten, um das Bauvorhaben fair, reibungslos und erfolgreich im beiderseitigen Interesse realisieren und abwickeln zu können. Dazu gehört eine umfassende, zeitnahe und offene Kommunikation, insbesondere bei etwaigen auftretenden Störungen im Bauablauf oder sonstigen negativen Entwicklungen mit dem gemeinsamen Ziel, etwaige Konflikte schnellstmöglich und kooperativ zu bereinigen.

1.2 Die Ausführung der übertragenen Bauleistungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der im Bauvertrag und ZVB_Bau und seinen Bestandteilen getroffenen Vereinbarungen.

## 2 Vertretung der Vertragspartner

2.1 Der vom AG gem. Ziffer 2.1 des Bauvertrages benannte Vertreter ist berechtigt, Anweisungen zu erteilen, die zur technisch und zeitlich ordnungsgemäßen Aus-führung der Bauleistungen erforderlich sind. Weitergehende rechtsverbindliche Erklärungen, die zu einer Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages führen, bleiben ausschließlich dem AG vorbehalten.

2.2 Der in Ziffer 2.1. des Bauvertrages genannte Vertreter ist nicht berechtigt, zusätzliche Leistungen oder Stundenlohnarbeiten im Namen des AG zu vergeben.

## 3 Leistungsgegenstand

3.1 Neben den Vertragsbestandteilen des Bauvertrages sind Vertragsgrundlage für die vom AN auszuführenden Leistungen insbesondere:

3.1.1 die anerkannten Regeln der Technik, der Baukunst und alle für den jeweiligen Leistungsbereich des AN anzuwendenden DIN-Normen, gleich ob im Teil C der VOB enthalten oder nicht, in der bei Abnahme geltenden Fassung, und der gewerblichen Verkehrssitte,

3.1.2 die Verarbeitungsvorschriften der Hersteller- bzw. Lieferfirma,

3.1.3 alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die einschlägige Bauordnung einschließlich vorhandener Baudurchführungsverordnungen, die Bestimmungen der Berufsgenossenschaft, die Baustellenverordnung, die Bestimmungen der Bauaufsicht sowie der städtischen Versorgungsbetriebe, des Tiefbauamtes und die Bestimmungen zum Schutze des Baumbestandes, wobei jeweils der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung entscheidend ist.

3.2 Weitergehende Vertragsbestandteile werden nicht vereinbart. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie im Angebot des AN beiliegen oder in sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen worden ist.

3.3 Der AN hat ferner folgende Leistungen zu erbringen und Randbedingungen zu berücksichtigen:

3.3.1 Aufstellung aller Bestandsunterlagen und Revisionspläne, soweit erforderlich, Zusammenstellung und Übergabe der Schlussdokumentation mit Prüfberichten, Lieferscheinen, Gewährsbescheinigungen bzw. Aufstellung der Produktdokumentationen mit Zertifikaten, Eignungsnachweisen und technischen Zulassungen,

3.3.2 Schlussreinigung der Baustelle vor Abnahme, die Leistungen des AN betreffend,

3.3.3 Prüfung der ihm überlassenen und noch zu überlassenden Unterlagen auf Vollständigkeit und sachliche und fachliche Geeignetheit. Der AN hat die Pflicht zur Nachkontrolle aller Angaben. Ergeben sich aus Sicht des AN Unstimmigkeiten, muss er den AG hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen.

3.3.4 Teilnahme des Vertreters des AN an den stattfindenden Baubesprechungen, soweit die vom AN zu erbringenden Leistungen Gegenstand der Baubesprechungen sind.

3.4 Der AN erbringt alle Leistungen und Lieferungen, die zur funktionsgerechten, technisch einwandfreien, termingerechten Ausführung der mit diesem Vertrag beauftragen Leistungen erforderlich sind, auch wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich erwähnt sind.

3.5 Der AN hat sich vor Angebotsabgabe über die Lage und Beschaffenheit des Grundstücks, die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle und über die Einzelheiten des Angebots und seiner Grundlagen zu unterrichten. Die schuldhafte Unkenntnis von diesen Verhältnissen berechtigt den AN nicht zur Geltendmachung zusätzlicher Vergütungsansprüche oder Anmeldung von Behinderungen.

3.6 Der AN hat auf Verlangen des AG einen Baustelleneinrichtungsplan und einen detaillierten Bauzeiten-

plan auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Termine/den Vertragsterminplan und/Rahmenterminplan zu erstellen und dem AG innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung zu übergeben.

3.7 Der AN wird den Bauablaufplan entsprechend des tatsächlichen Bauablaufs fortschreiben inkl. eines Soll/Ist-Abgleichs (d.h. Darstellung der Terminveränderungen gegenüber dem Ausführungs-Detailterminplan Stand Vertragsabschluss mit Begründung von Abweichungen zu diesem) und dem AG monatlich bzw. auf gesonderten Wunsch des AG vorlegen.

3.8 Der AN ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle eine der Art und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende sachverständige, deutschsprachige Aufsicht (Bauleiter, Montageleiter, Polier, Vorarbeiter) zu stellen, die mit allen für die Leistungs- und Baustellenabwicklung erforderlichen Vollmachten ausgestattet sein muss, auch im Verhältnis zu den vom AN beauftragten Nachunternehmer.

3.9 Der AN hat sich mit den anderen Fachfirmen ins Benehmen zu setzen und genaue Angaben über Art und Umfang der durch ihn für diese Gewerke auszuführenden Arbeiten einzuholen. Ebenfalls hat er die Verpflichtung, sich terminlich mit diesen Firmen abzusprechen, um gegenseitige Behinderungen auf der Baustelle zu vermeiden.

3.10 Alle von den Bauaufsichtsbehörden, anderen Behörden, insbesondere dem Prüfstatiker geforderten Messungen, Druckversuche, Probebelastungen am Material und an Konstruktionen etc. hat der AN auf seine Kos-ten zu veranlassen und die Ergebnisse in sachgerechter Form zu bescheinigen, soweit sie sich auf den ihm beauftragten Leistungsumfang beziehen. Die erforderlichen Ausfertigungen sind dem AG rechtzeitig zu übergeben.

3.11 Der AN hat keinen Anspruch darauf, dass ihm auf dem Baugrundstück Flächen für die Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellt werden; es sei denn, dem AN wird ausdrücklich (beispielsweise über den Baustelleneinrichtungsplan des AG o.ä.) eine Fläche zur Baustelleneinrichtung zugewiesen.

Benutzt der AN Flächen außerhalb des Grundstücks beispielsweise für die Aufstellung von Bauzäunen, Aufenthaltsräumen, Aborten, Schuppen und dergleichen, hat er hierfür die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die Kosten hierfür zu übernehmen.

3.12 § 7 VOB/B wird ausgeschlossen. Es gelten insofern die Gefahrtragungsregeln des BGB (§§ 644 ff. BGB)

3.13 Der AN hat ohne besondere Vergütung für die Dauer der Bauausführung alle Schutzmaßnahmen zu treffen, die im Bereich der Baustelle und ihrer Umgebung zur Sicherung von baulichen Anlagen und Einrichtungen aller Art, Bäumen und gärtnerischen Anlagen sowie zur Sicherung von Personen erforderlich sind. Die Schutzvor-richtungen sind so lange vorzuhalten, bis jede Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt für die verkehrspolizeilich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle.

3.14 Der AN ist verpflichtet, eigenverantwortlich alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Schäden von Personen und Sachen innerhalb des Baugeländes und des Baubereiches abzuwenden (Verkehrssicherungspflicht).

3.15 Wird der AG von Dritten für Schäden in Anspruch genommen, für die der AN im Innenverhältnis haftet, so ist der AN verpflichtet, den AG von diesen Ansprüchen freizustellen und etwaige gerichtliche und/oder außergerichtliche Kosten zu übernehmen.

3.16 Durch die von dem AG beauftragte Bauleitung wird regelmäßig eine Baubesprechung durchgeführt. Der AN ist verpflichtet, zu den festgesetzten Baubesprechungen einen Vertreter, in der Regel den Fachbauleiter, mit ausreichenden Entscheidungsbefugnissen zu entsenden. Dies gilt entsprechend Ziffer 3.3.4 nur, soweit die Leistungen Gegenstand der Baubesprechungen sind.

3.17 Der AN ist verpflichtet, ein Bautagebuch zu führen und dieses der Bauleitung des AG wöchentlich zu übergeben. Das Bautagebuch muss alle Angaben enthalten, insbesondere solche über Witterungsverhältnisse, Zahl der auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte, Art der Geräte sowie Umfang der erbrachten Leistun-gen unter Angabe des Einsatzortes. Ebenso besondere Vorkommnisse, Arbeitseinstellungen bzw. -unterbrechungen und deren Begründung, Planeingänge, Anordnungen des AG, behördliche Kontrollen, Abnahmen und dergleichen, soweit die Leistungen des AN davon betroffen sind.

3.18 Der durch den AN verursachte Schutt oder Abfall, auch von Ausschachtungsarbeiten, ist laufend abzufahren und ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Gebäude und Baugelände sind stets aufzuräumen und zu reinigen. Alle benutzten öffentlichen Zu- und Abfahrtsstraßen sind täglich von Verschmutzungen durch die Baufahrzeuge zu reinigen. Vom AG zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Beseitigt der AN Schutt, Verpackungsmaterialien und sonstige Bauabfälle trotz Aufforderung des AG nicht innerhalb von drei Werktagen, ist der AG auf Kosten des AN zur Ersatzvornahme berechtigt. Für die Abfuhr von Schutt, Verpackungsmaterialien und sonstigen Bauabfällen im Wege der Ersatzvornahme erstattet der AN dem AG die nachgewiesenen Kosten.

3.19 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig.

3.20 Zum Schutz der Anwohner, der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Nach dem Stand der Technik vermeidbare Lärm-, Staub-, Geruchsbelästigungen oder sonstige Störungen des öffentlichen Verkehrs, der Nachbarn oder der Anlieger sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen von Arbeiten hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.

3.21 Der AN ist verpflichtet, alle für seine Leistun-gen erforderlichen Berechnungen und Ausführungsplä-ne ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Auf Anforderung des AG hat der AN Anlagenbeschreibungen, Zeichnungsdetails bzw. Skizzen sowie Berechnungen etc., die dem AG vorgelegt werden müssen, kostenlos zu erstellen.

## 4 Vergütung

4.1 Die Umsatzsteuer für diese steuerpflichtige Leistung schuldet der AG nach § 13b Absatz 2 Nr. 4 in Verbindung mit Absatz 4 Umsatzsteuergesetz.

4.2 Die vereinbarte Vergütung (Pauschalfestpreis bzw. die vereinbarten Einheitspreise) versteht sich als Festpreis. Der Festpreis wird von Lohn-, Materialpreis-, Sozialabgaben- oder Steuererhöhungen und dergleichen bis zum Ende der vertraglich vereinbarten oder zu vereinbarenden Bauzeit nicht berührt. Ausgenommen ist eine Umsatzsteuererhöhung. Die Regelungen über die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) bleiben unberührt.

4.3 Zulagen, wie z. B. Auslösungen, Überstunden-, Sonn- und Feiertagszuschläge, werden nur gesondert vergütet, wenn die Parteien dies vorab schriftlich vereinbart haben.

## 5 Abrechnung und Zahlung

5.1 Alle Rechnungen sind elektronisch per E-Mail anfolgende E-Mail-Adresse des AG zu senden:

*hochbau@trier-land.de*

Soweit vereinbart, ist zusätzlich das Original beim AG und/oder in einfacher Kopie bei der im Bauvertrag benannten Person einzureichen.

Die Rechnungen müssen die Bezeichnung des Bauvorhabens, die Bestellnummer und den Leistungszeitraum enthalten. Erfüllen die Rechnungen diese Anforderungen nicht, können sie nicht bearbeitet werden und werden unbearbeitet an den AN zurückgesandt, ohne dass die Zahlungsfrist zu laufen beginnt. Des Weiteren sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung gemäß §§ 14, 14 a Absatz 5 Umsatzsteuergesetz zu beachten.

5.2 Die notwendigen Leistungsnachweise i. S. v § 14 VOB/B sind mit den Rechnungen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Originale der Aufmaßblätter, Wie-gescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der AG, die Durchschriften der AN.

5.3 Die Schlussrechnung ist innerhalb von vier Wochen nach Abnahme in prüffähiger Form beim AG einzureichen. Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird abweichend von § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B innerhalb von 30 Werktagen fällig, es sei denn, der AG rügt zuvor die mangelnde Prüffähigkeit der Schlussrechnung.

Ansprüche aus Abschlagsrechnungen werden abweichend von § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B in 28 Werktagen nach Zugang der Aufstellung fällig.

## 6 Fristen und Vertragsstrafe

Haben die Parteien eine Vertragsstrafe gem. Ziffer 8 des Bauvertrages vereinbart gilt:

6.1 Auf vorangehende Zwischentermine verwirkte Vertragstrafen werden bei der schuldhaften Überschreitung auch der nachfolgenden Zwischentermine oder des Fertigstellungstermins angerechnet, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen ausgeschlossen ist.

6.2 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

6.3 Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf entsprechende Schadensersatzansprüche angerechnet.

6.4 Werden die verbindlichen Vertragstermine in-folge von unverschuldeten Behinderungen des AN verlängert oder zwischen den Parteien neu festgelegt, so gilt die vorstehende Vertragsstrafenregelung gleichermaßen für die sich daraus ergebenden verlängerten oder neu festgelegten Termine. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen hierdurch jedoch nicht.

6.5 Durch die Vereinbarung neuer Termine erkennt der AG darüber hinaus nicht an, dass er den bisherigen Verzug zu vertreten hat. In der Vereinbarung neuer

Termine ist grundsätzlich keine Anordnung zur Bauzeit zu sehen.

## 7 Mitwirkung des AG

7.1 Soweit der AN für die Ausführung seiner Leistungen zusätzliche Details oder Ausführungsanweisungen benötigt, hat er sie so frühzeitig wie möglich vor Beginn der Ausführung vom AG schriftlich anzufordern, so dass die Übergabe durch den AG rechtzeitig erfolgen kann. Der AN hat dabei keinen Anspruch auf Übergabe sämtlicher vom AG zu liefernder Planunterlagen zum Ausführungsbeginn Der AG wird sukzessive mit dem Baufortschritt dem AN die jeweils notwendigen Planunterlagen mit ausreichendem Vorlauf zur Verfügung stellen.

7.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom AG zur Ausführung freigegeben und entsprechend gekennzeichnet sind.

7.3 Soweit der AN Ausführungs- und Detailzeichnungen zu fertigen hat oder Änderungsvorschläge unterbreitet, sind sie rechtzeitig vor Beginn der Ausführung dem mit der Objektüberwachung betrauten Architekten oder Fachingenieuren sowie dem AG zur Freigabe vorzulegen. Durch die Freigabe wird der AN nicht aus seiner Planungsverantwortung entlassen.

7.4 Auch wenn der AG mit der Überwachung der Baudurchführung und der Terminabwicklung einen Architekten, Projektsteurer oder Ingenieur beauftragt hat, wer-den der Leistungsumfang, die Verantwortlichkeit und die Haftung des AG hierdurch nicht berührt. Der AN hat keinen Anspruch auf Überwachung.

## 8 Sicherheiten

Für den Fall, dass die Parteien vereinbart haben, dass der AN dem AG eine Sicherheit zu stellen hat, gilt:

### 8.1 Vertragserfüllungssicherheit

Der AN hat dem AG für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eine Sicherheit in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme zu leisten. Die Sicherheit wird durch Einbehalt von der 1. Abschlagsrechnung bzw. bei fehlender Auskömmlichkeit von weiteren geleistet und ist durch Bürgschaft gemäß Ziffer 8.3 ablösbar. Andere Arten der Sicherheitsleistung – insbesondere die Hinterlegung von Geld – sind ausgeschlossen.

Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des AN aus

diesem Vertrag bis zum Zeitpunkt der Abnahme einschließlich geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen, insbesondere auf die vollständige, mangelfreie, termingerechte und sonstige vertragsgemäße Ausführung und Erfüllung der Leistung einschließlich Abrechnung, Vertragsstrafe, Mängelansprüche bis zur Abnahme einschließlich aus bei Abnahme festgestellter bzw. gerügten Mängel, Schadensersatz jeglicher Art und auf die Erstattung von Über-zahlungen einschließlich Zinsen. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung umfasst ferner Ansprüche des AG wegen Verletzung vertraglicher Pflichten durch den AN gem. §§ 241, 280 BGB sowie Regressansprüche des AG im Falle einer vom AN verschulde-ten Inanspruchnahme des AG durch Dritte, wenn diese Ansprüche bis zum Zeitpunkt der Abnahme entstanden sind.

Sofern die Parteien die Beauftragung von Optionen, Eventualpositionen oder Stufen vereinbart haben, bestimmt sich die Höhe der zu leistenden Vertragserfüllungssicherheiten gem. Ziff. 8.1 Absatz 1 allein nach dem Auftragswert der tatsächlich mit Vertragsschluss beauftragten Leistungen ohne Berücksichtigung der nicht beauftragten Optionen, Eventualpositionen oder Stufen. Bei diesen nachträglichen Auftragserweiterungen ist eine gesonderte Vertragserfüllungssicherheit durch den AN in Höhe der jeweiligen Auftragserweiterung erst mit Beauftragung durch den AG zu stellen. Die hiesigen Regelungen gem. Ziff. 8 ff. zur Stellung, Ablösung und Rückgabe einer Vertragserfüllungssicherheit gelten entsprechend für die vom AN wegen der Auftragserweiterung zu stellen-den Vertragserfüllungssicherheit.

### 8.2 Sicherheit für Mängelansprüche

Der AN hat für die Dauer der Mängelhaftung dem AG Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Gesamtabrechnungssumme (brutto) vor Abzügen wegen Umlagen, Gegenforderungen etc. zu leisten. Die Sicherheit wird durch Einbehalt von der Schlussrechnung geleistet und ist durch Bürgschaft gemäß Ziff. 8.3 ablösbar. Andere Arten der Sicherheitsleistung – insbesondere die Hinterlegung von Geld – sind ausgeschlossen.

Die Sicherheit umfasst alle Mängelansprüche wegen nach Abnahme festgestellter Mängel (Kostenvorschuss; Selbstvornahmekosten), Schadensersatzansprüche jeglicher Art, Minderungsansprüche und Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen. Die Sicherheit erstreckt sich auch auf die Sicherung aller vor-genannten Ansprüche aus Veränderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs aufgrund ausgeführter Änderungs- und Zusatzleistungen nach § 1 Nr. 3 oder Nr. 4 Satz 1 VOB/B.

Umfasst ist auch die Absicherung von Regress-, Rückgriffs- und Freistellungsansprüchen sowie von Ansprüchen bei etwaiger Inanspruchnahme des AG durch Dritte wegen pflichtwidrigen Verhaltens des AN oder dessen Nachunternehmern, insbesondere bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse ( § 14 AEntG), bei Nicht-zahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3 a-f SGBIV) sowie aus der Inanspruchnahme durch das Finanzamt oder anderer amtlicher Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen.

### 8.3 Sicherheit durch Bürgschaft

Stellt der AN eine Vertragserfüllungsbürgschaft oder eine Mängelbürgschaft, so muss sie von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut mit all-gemeinem Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden.

Der Bürge muss gegenüber dem AG eine selbstschuldnerische, unbedingte und unbefristete Bürgschaft nach deutschem materiellen Recht übernehmen.

Die Bürgschaft muss Zinsen, Spesen und Kosten jeder Art, die auf die verbürgte Forderung anfallen oder durch deren Geltendmachung entstehen, bis zum übernommenen Höchstbetrag sichern.

Die Bürgschaft muss die Erklärung enthalten, dass auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) und das Recht auf Hinterlegung verzichtet wird.

Die Bürgschaft muss ferner die Erklärung enthalten, dass die Bürgenhaftung durch eine Änderung in der Person des AN oder durch eine Änderung von dessen Rechtsform nicht berührt und auch nicht allein deshalb ausgeschlossen wird, weil die Abnahme der Leistungen des AN nicht entsprechend den vertraglichen Vorgaben erfolgt ist.

Die Bürgschaftserklärung muss mit dem weiteren Inhalt ausgestellt sein, dass die Bürgschaftsforderung nicht früher als die gesicherte Forderung verjährt, die Vorschriften der §§ 767 Abs. 1 Satz 3, 768 BGB unberührt bleiben und im Höchstfall die Frist des § 202 Abs. 2 BGB gilt.

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

Die Bürgschaft muss die Erklärung enthalten, dass für Verpflichtungen aus der Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand der Ort des Bauvorhabens oder nach Wahl des AG auch dessen Sitz ist.

Der AN hat die Bürgschaftsmuster des AG gem. **Anlage Vertragserfüllungsbürgschaft** bzw. **Anlage Mängelbürgschaft** zu verwenden.

### 8.4 Rückgabe von Sicherheiten

Für die Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit gilt § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B.

Es ist dem AG zur Vermeidung einer Doppelbesicherung verwehrt, wegen derselben und gleich abgesicherten Ansprüche einerseits die Vertragserfüllungssicherheit nicht zurückzugeben und andererseits weitere ihm zustehende Einwendungen zu erheben, insbesondere die dem AN zu-stehende Vergütung insoweit nicht auszuzahlen (z. B. Mängeleinbehalt gem. § 641 Abs. 3 BGB) bzw. die Sicherheit für Mängelansprüche oder sonstige Sicherheiten (z. B. Vorauszahlungsbürgschaft) in Anspruch zu nehmen.

Eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche ist vom AG nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche auf Verlangen des AN zurückzugeben. Soweit unterschiedliche Verjährungsfristen gelten, wird die Sicherheit jeweils in der Höhe der Nettoabrechnungssumme reduziert, die auf die Leistungen entfällt, für die die Verjährungsfristen abgelaufen sind.

Der AG ist unabhängig davon jeweils berechtigt, einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzuhalten, soweit zu dem vorgenannten Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind.

§ 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 VOB/B wird ausgeschlossen.

## 9 Versicherungen

9.1 Der AN hat eine Bauleistungsversicherung auf seine Kosten abzuschließen.

9.2 Der AN ist darüber hinaus verpflichtet, eine Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung auf seine Kosten ab-zuschließen und für die Laufzeit des Vertrags aufrecht zu erhalten.

9.3 Der Versicherungsabschluss ist spätestens bis Beginn der Tätigkeit und auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Kommt der AN dieser Pflicht nach Ablauf einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Der AN hat erst nach erfolgtem Nachweis der Versicherung Anspruch auf (Abschlags-) Zahlungen. Dem AG sind vor Auszahlung der ersten Rate unaufgefordert die Versicherungspolicen vorzulegen.

Die Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung ist mit einer Deckungssumme je Versicherungsfall und Kalenderjahr von jeweils mindestens 3 Mio. Euro für Personen- und je-weils 1 Mio. Euro für Sachschäden sowie für Vermögens-schäden abzuschließen.

9.4 Die vertragliche und gesetzliche Haftung des AN bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt. Die Haftung des AN wird auch dadurch nicht beschränkt oder abgeändert, dass die Vertragsbedingungen eventuell Vereinbarungen über den Abschluss von Versicherungsverträgen enthalten und derartige Versicherungen Schäden nicht oder nur teilweise decken.

## 10 Kündigung

10.1 Über die in der VOB/B vorgesehenen Kündigungsgründe hinaus ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der AN

- der AN das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt oder ein Dritter die Durchführung des Insolvenzverfahrens beantragt und das Verfahren durch das Insolvenzgericht eröffnet wird,
- die Werklohnforderungen des AN für gegenüber dem AG erbrachten Leistungen ganz oder teil-weise mit Arrest belegt oder gepfändet werden oder
- der AN ohne rechtfertigenden Grund seine Arbei-ten unterbricht und dieses auch nach Mahnung und Fristsetzung durch den AG nicht wie-der aufnimmt.
- oder einer ihrer Nachunternehmer nicht das je-weils gültige Mindestentgelt nach dem MiLoG zahlt und den AN trotz Fristsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem MiLoG nicht nachkommt. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen nach dem MiLoG durch Nachunternehmer kann der AN die Kündigung durch den AG aber abwenden, soweit sie vor Kündigung durch den AG den Vertrag mit dem betreffenden Nachunternehmer beendet hat.

Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der AN seine Leistung so abzuschließen, dass der AG die Leistung ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Der AN hat nach erfolgter Kündigung die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Unterlagen, wie etwa Ausschreibungen, Ver-träge, behördliche Genehmigungen und Bescheide sowie amtliche Pläne jeder Art, unverzüglich an den AG heraus-zugeben. Die Planungsunterlagen sind in der in der Leistungsbeschreibung verlangten Form herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Der AN hat die notwendigen Voraussetzungen für die Fortführung der Arbeiten durch den AG zu schaffen.

10.2 Der AG hat das Recht zu Teilkündigungen auch für nicht in sich abgeschlossene Teile der Leistung.

10.3 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch Rücktritt oder Kündigung schuldet der AG, bezogen auf Eventualpositionen oder Bedarfspositionen, nur die Zahlung der bisher beauftragten und erbrachten Leistungen; Mehrkosten, Schadenersatz oder Vergütung für nicht erbrachte Leistungen können insoweit nicht gefordert werden.

## 11 Geänderte und zusätzliche Leistungen

11.1 Änderungen, Ergänzungen, Abweichungen und Erweiterungen (Änderungs- und Zusatzleistungen, nachfolgend auch insgesamt Leistungsänderung genannt) bedürfen einer vorherigen schriftlichen Beauftragung durch den AG oder durch entsprechend bevollmächtigte Personen (mindestens dem Grunde nach).

11.2 Der AN ist verpflichtet, dem AG auch etwaige Ansprüche bzw. entstehende Mehrkosten nach § 2 Abs. 5 VOB/B in Anlehnung an die dem berechtigten (Dispositions-) Interesse des AG dienende Ankündigungspflicht nach § 2 Abs. 6 VOB/B unverzüglich schriftlich anzuzeigen, bevor er mit der Ausführung beginnt.

11.3 Der AN ist – im eigenen Interesse am Zustandekommen einer Nachtragsvereinbarung – im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, dem AG vor Beginn der Ausführung der Leistung ein Nachtragsangebot vorzulegen. Trägt der AG die Verantwortung für die Planung und ist für die Erstellung eines Nachtragsangebots eine Änderung der Planung erforderlich, hat der AN die geänderte Planung rechtzeitig vom AG zu verlangen. Ein verspätetes Verlangen geht zu Lasten des AN. Die Kosten für die Nachtragserstellung sind nicht erstattungsfähig. Eine Nachtrags- bzw. Preisvereinbarung hat alle etwaigen im Zusammenhang mit der Leistungsänderung bestehenden oder daraus resultierenden Ansprüche und Folgen zu er-fassen. Solche Ansprüche und Folgen sind mit Abschluss der Vereinbarung berücksichtigt und abgegolten.

11.4 Sollten die Parteien vor der Ausführung der betreffenden Leistung noch keine Preisvereinbarung getroffen haben, ist der AG ungeachtet von § 650b Abs. 1 Satz 1 BGB berechtigt, die Leistungsänderung im Interesse eines ungestörten Ausführungsprozesses unverzüglich an-zuordnen, es sei denn, der AN weist nach, dass durch die Aufnahme oder die Fortführung von Preisverhandlungen keine Verzögerungen im Gesamtbauablauf drohen. Der AN trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast.

11.5 Haben die Parteien bezüglich der vom AG angeordneten Leistungsänderung noch keine Preisvereinbarung getroffen, steht dem AN ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Ein etwaiger Anspruch des AN auf eine zusätzliche Vergütung bleibt jedoch unberührt.

11.6 Besteht allein Streit über die Höhe der dem AN zustehenden, zusätzlichen Vergütung, hat der AG die von ihm im Rahmen der Nachtragsprüfung als dem AN

zu-stehend ermittelte Vergütung nach Ausführung und Ab-rechnung durch den AN auszuzahlen. Der AG kann unter Hinweis auf die fehlende Gesamteinigung nicht die Aus-zahlung eines anerkannten bzw. nicht bestreitbaren Teil- bzw. Mindestbetrages verweigern.

11.7 Verlangt der AN vom AG eine Zahlung gemäß § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB oder hat der AG aufgrund einer einstweiligen Verfügung gemäß § 650d BGB eine Zahlung an den AN zu leisten, ist der AN verpflichtet, dem AG

Zug-um-Zug gegen diese Zahlung eine Sicherheit in gleicher Höhe zu stellen. Die Sicherheit ist als Bürgschaft in der Form und mit dem Inhalt gemäß Ziffer 8.3 Abs. 1 bis 8 zu stellen. Der Sicherungszweck ist die teilweise oder vollständige Rückerstattung der nach Maßgabe von Satz 1 geleisteten Zahlung.

11.8 Soweit gefordert, hat der AN dem AG 1 Woche nach Auftragserteilung die Angebotskalkulation in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. In der Angebotskalkulation muss die Summe der Einzelkosten der Teilleistungen, die Summe der Baustellengemeinkosten, die Allgemeinen Geschäftskosten und Wagnis und Gewinn getrennt ausgewiesen sein.

Die Angebotskalkulation wird beim AG hinterlegt. Der AG ist berechtigt, die hinterlegte Kalkulation zur Prüfung von Vergütungsänderungen nach vorheriger Benachrichtigung des AN zu öffnen. Der AN hat das Recht, an der Öffnung teilzunehmen. Der AG kündigt bereits jetzt an, dass er beabsichtigt, unmittelbar nach Übergabe zu prüfen, ob die Urkalkulation den Anforderungen nach Abs. 1 entspricht.

11.9 Für den Fall von abweichenden Massen (§ 2, Abs. 3 VOB/B) sowie für geänderte/zusätzliche Leistun-gen (§ 2 Abs. 5, Abs. 6 VOB/B) ist die Vergütung nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) und den besonderen Kosten der geforderten Leistung zu ermitteln. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.

## 12 Abnahme

12.1 Die Abnahme erfolgt förmlich durch Anfertigung einer von beiden Parteien zu unterzeichnenden Niederschrift (Abnahmeprotokoll).

Eine konkludente Abnahme oder eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.

Als angemessene Frist gemäß § 640 Abs. 2 BGB (fiktive Abnahme) werden 28 Tage vereinbart.

12.2 Der AN hat die Abnahme unter Einhaltung einer Frist von mindestens 12 Werktagen schriftlich zu beantragen. Der AN kann die Abnahme nur verlangen, wenn er dem AG sämtliche für die Abnahme notwendigen Prüfbescheinigungen, Nachweise und Unterlagen etc. spätestens mit seinem Abnahmeverlangen übergibt.

12.3 Der AN kann die Abnahme nicht verlangen, solange noch wesentliche Mängel vorhanden sind.

12.4 Für die Erledigung von Nacharbeiten wegen bei der Abnahme festgestellter Mängel wird im Abnahmeprotokoll eine angemessene Frist festgesetzt. Auch Mängel-beseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen.

12.5 Teilabnahmen sind ausgeschlossen, soweit der AG diese nicht ausdrücklich schriftlich einfordert. Technische Teilabnahmen sind zugelassen. Diese dienen aller-dings nur zu Beweiszwecken und haben keine rechtsgeschäftliche oder rechtsverbindliche Wirkung.

12.6 Der AN hat für die Durchführung der Abnahme kostenlos das erforderliche Hilfspersonal und Gerät zur Verfügung zu stellen.

12.7 Für die Vertragsleistung des AN vorgeschriebene oder erforderliche behördliche oder andere

Abnahmen hat der AN zu beantragen und dem AG die beanstandungslose Abnahme vor der Abnahme nachzuweisen.

Sofern die Abnahme durch den AG vor erforderlichen oder vorgeschriebenen behördlichen oder anderen Abnahmen erfolgt, gilt sie vorbehaltlich einschlägiger Auflagen dieser behördlichen und technischen Abnahme.

12.8 Kopien der erforderlichen behördlichen Abnahmebescheinigungen mit genauen Angaben über die durch diese geforderten Auflagen und Maßnahmen sind dem AG unverzüglich nach Erhalt vorzulegen.

## 13 Mängelansprüche des AG

13.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt grundsätzlich fünf Jahre, soweit nicht gem. Ziffer 9 lit a) ff. des Bauvertrages etwas anderes geregelt ist. Die Verjährunggsfrist beginnt mit der Abnahme.

13.2 § 13 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 7 VOB/B werden ausgeschlossen. Es gelten insofern die Regelungen des BGB.

13.3 Der AG behält sich vor, Mängelanzeigen per E-Mail an den AN zu versenden. AG und AN sind sich darüber einig, dass in Bezug auf diese Erklärungen (Mängel-anzeigen) etwaige gesetzliche oder vertragliche Schriftformerfordernisse abbedungen sind.

## 14 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

14.1 Der AN hat unter den Voraussetzungen des § 6 VOB/B Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfristen, wenn er in der Ausführung tatsächlich und nachweislich behindert ist.

14.2 Verzögert sich die Ausführung der Leistungen aus vom AN zu vertretenden Gründen, hat er unaufgefordert alle Maßnahmen auf eigene Kosten zu treffen, um diese Verzögerung und die daraus resultierende Behinderung auszugleichen und die Einhaltung der vereinbarten Vertragstermine unter allen Umständen und Anstrengungen (insbesondere Aufhol- und Beschleunigungsmaßnahmen) sicherzustellen.

14.3 Behinderungsanzeigen müssen den konkreten Behinderungstatbestand mit allen Tatsachen (zu den behindernden Umständen) und auch Angaben zu den etwaigen Folgen enthalten, aus denen sich für den AG mit hinreichender Klarheit die Gründe und die Auswirkungen der Behinderung ergeben. Aus Beweisgründen und zur Vermeidung etwaiger späterer Streitfälle bedürfen Behinderungsanzeigen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist. Sie sind nur dann wirksam, wenn sie den vorgenannten Vorgaben entsprechen.

14.4 Der AG ist berechtigt, Änderungen der Ausführungsfristen und -termine (Verschiebung, Verlängerung,

Beschleunigung) anzuordnen.

## 15 Bauabzugssteuer

Mit Wirkung ab 01.01.2002 muss bei Bauleistungen im Inland vom AG, sofern der beauftragte AN keine Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EStG von seinem zu-ständigen Finanzamt vorlegen kann, ein Steuerabzug von 15 % des Entgelts vorgenommen und an die für den AN zuständigen Finanzbehörden abgeführt werden.

Der AN muss, damit der AG von der entsprechenden Abzugsverpflichtung keinen Gebrauch machen muss, eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes in Kopie an den AG senden bzw. gesandt haben. Der AN ist verpflichtet, Änderungen oder einen Widerruf seiner Freistellungsbescheinigung unverzüglich dem AG anzuzeigen.

Darüber hinaus hat er dem AG folgende Informationen mitzuteilen:

- die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung,
- das für ihn zuständige Finanzamt,
- die dazugehörige Steuernummer des Finanzamtes,
- die Sicherheitsnummer, die der Freistellungsbescheinigung zu entnehmen ist, und
- die Steuernummer seines Unternehmens, sofern keine Freistellungsbescheinigung vorliegt bzw. diese widerrufen werden sollte.

## 16 Nachunternehmerbeauftragung

16.1 Der AN darf zur Erfüllung seiner Leistungspflichten nur mit Zustimmung des AG Nachunternehmer ein-setzen. Er hat jedoch mindestens 10 Werktage vor Beauftragung dem AG den Nachunternehmer und den Leistungsumfang der Nachunternehmerleistungen zu benennen. Der AG kann den Nachunternehmer ablehnen, wenn er begründete Einwände gegen dessen Leistungsfähigkeit oder dessen Zuverlässigkeit hat bzw. den Austausch des Nachunternehmers verlangen, wenn ein solcher begründeter Einwand vorliegt. Der AN verpflichtet sich, mit den Nachunternehmern Verträge abzuschließen, die mit diesem Vertragswerk korrespondieren, insbesondere in Bezug auf die technische Ausführung, Termingestaltung sowie die Rechte bei Mängeln.

16.2 Ist seitens des ANs von vornherein der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der AN dies dem AG bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

16.3 Die im Angebot des AN genannten Nachunternehmer gelten als mit Auftragserteilung als vom AG genehmigt.

16.4 Der AN stellt sicher, dass er und seine Nachunternehmer ausschließlich Arbeitskräfte einsetzen, die die gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der Handwerksrolle und der Gewerbeordnung, einhalten. Der AN verpflichtet sich dar-über hinaus sicherzustellen, dass er und seine Nachunternehmer nur solche Arbeitskräfte aus Ländern, die nicht zur Europäischen Union gehören, einsetzen, die im Besitz einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind. Dies ist dem AG auf Verlangen für alle Arbeitskräfte je-derzeit – auch wiederholt – nachzuweisen.

16.5 Der AN verpflichtet sich auch gegenüber dem AG, Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und den danach auf den Betrieb des AN anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen.

16.6 Beauftragt der AN Nachunternehmer, so stellt er den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegenüber den wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes geltend gemacht werden. Der AN übernimmt im Innenverhältnis zum AG die Verpflichtungen, welche den AN gemäß § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und § 28 Abs. 3 a-f SGBIV treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG. Gleiches gilt ferner, wenn Nachunternehmer dem AN weitere Nachunternehmer oder Verleiher nach dem AÜG be-auftragen.

## 17 Mindestlohn

17.1 Der AN verpflichtet sich, seinen Beschäftigten wenigstens das jeweils gültige Mindestentgelt zu gewähren. Er verpflichtet sich gegenüber dem AG, die Vorgaben des MiLoG stets einzuhalten.

17.2 Der AN wird ferner in geeigneter Weise sicherstellen und überwachen, dass Nachunternehmen und Verleiher, die sie sorgfältig auszuwählen hat, ihrerseits die Verpflichtungen des MiLoG einhalten. Der AN wird sich von einem ihrerseits beauftragten Nachunternehmen oder Verleiher eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lassen, wie für alle weiteren Nachunternehmen und der von Nachunternehmen beauftragten Verleiher. Diese Verpflichtungserklärungen sind dem AG auf Anfordern vorzulegen.

17.3 In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der AN, den AG von der Haftung gemäß § 13 MiLoG, die sich daraus ergibt, dass der AN, ein Nachunternehmer oder ein von dem AN oder von einem Nachunternehmer beauftragter Verleiher seine Arbeitnehmer nicht wenigstens in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohns bezahlt, freizustellen. Neben der Freistellung von einer Inanspruchnahme durch Beschäftigte des AN, eines Nach-unternehmers oder eines von dem AN oder von einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers auf Lohnnach-zahlungen erklärt der AN weiter die Freistellung des AG von gegen ihn verhängten Bußgeldern wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstöße gegen das MiLoG durch den AN, dessen Nachunternehmen oder von dem AN oder dessen Nachunternehmern beauftrag-te Verleiher.

17.4 Der AN tritt bereits heute an den dies annehmen-den AG alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem MiLoG gegen ihre Nachunternehmer oder von ihr oder ihren Nachunternehmern beauftragte Verleiher aus den jeweiligen Verträgen sowie aus und im Zusammen-hang mit den Verpflichtungserklärungen zwischen dem AN und Nachunternehmen und Verleihunternehmen ab. Der AG ist jederzeit zur Anzeige dieser Abtretung an die Nachunternehmer und Verleihunternehmen berechtigt.

17.5 Soweit und solange der AN seine Verpflichtungen nach diesem Vertrag vertragsgerecht nachkommt, bleibt der AN jedoch im Innen- und Außenverhältnis ermächtigt, die abgetretenen Ansprüche in vollen Umfang auszuüben.

17.6 Der AN verpflichtet sich, monatlich geeignete

Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns (Dokumente nach § 17 MiLoG, z.B. Arbeitszeitnachweise sowie Belege über geleisteten Lohn) und der Abführung der

Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz und den danach auf den Betrieb des AN anwendbaren tariflichen Bestimmungen an den AG zu über-mitteln. Der AN ist zudem verpflichtet, entsprechende Nachweise der von ihm eingesetzten Nachunternehmen zu verlangen und zu überprüfen.

## 18 Sonstige Bestimmungen

18.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.

18.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder in Fällen einer Lücke sind die Vertragsschließenden verpflichtet, unverzüglich eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach dem angestrebten Zweck der Bestimmung rechtlich zu-lässig ist und die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

18.3 Eine Abtretung von Forderungen des AN gegenüber dem AG bedarf dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den AG; Gleiches gilt für die Verpfändung von Forderungen.

18.4 Der AN verpflichtet sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Projekt. Die Weitergabe von Informationen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

18.5 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der verlängerte und weitergeleitete Eigentumsvorbehalt und jede Abtretung der Forderung des AN gegen den AG an Dritte ausgeschlossen sind. Werden dem AG vom AN Materialien beigestellt, verbleiben diese Materialien im Eigentum des AG. Der AN ist verpflichtet, diesen Eigentumsvorbehalt auch an Dritte weiterzuleiten und die Materialien als Eigentum des AG zu kennzeichnen und vor den Rechten und Einflüssen Dritter zu schützen.

18.6 Gegen Ansprüche des AG kann der AN nur dann aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt ist. Dieser Ausschluss gilt nicht hinsichtlich synallagmatischen Gegenansprüchen des AN aus diesem Vertragsverhältnis.

18.7 Es gilt deutches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Trier.

**ENDE ZVB_Bau**